

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00137 vom 24. September 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00137

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00137 du 24 septembre 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00137 del 24 settembre 2002

Regeste

Submission | Ausschluss vom Submissionsverfahren wegen Nichteinhaltung des Leistungsbeschriebs Das Verwaltungsgericht ist nicht zuständig zur Beurteilung eines mit der Submissionsbeschwerde gestellten Schadenersatzbegehrens (E. 1a). Nichteintreten auf das Begehren auf Feststellung der Unzulässigkeit des Ausschlusses mangels schutzwürdigem Feststellungsinteresses (E. 1b).

Erwägungen

E. 1

des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung vom 22. September 1996 [IVöB-BeitrittsG]). Über entsprechende Begehren ist jedoch nicht im Beschwerdeverfahren gegen den Vergabeentscheid, sondern in einem separaten Verfahren nach dem auf die Vergabebehörde anwendbaren Haftpflichtrecht zu entscheiden (§ 6 Abs. 3 IVöB-BeitrittsG; RB 2000 Nr. 15 = BEZ 2000 Nr. 25 E. 3). Nach §§ 19 und 20 des Gesetzes über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten vom 14. September 1969 (HaftungsG) sind dafür im Kanton Zürich die Bezirksgerichte zuständig. b) Sinngemäss verlangt die Beschwerdeführerin mit der Beschwerde auch die Feststellung der Unzulässigkeit ihres Ausschlusses, ohne allerdings dessen Aufhebung zu beantragen. Nach der Praxis wird der Anspruch auf eine Feststellungsverfügung im Verwaltungsverfahren anerkannt, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung besteht. Dieses ist in aller Regel zu verneinen, wenn der Gesuchsteller in der betreffenden Angelegenheit eine Leistungs- oder eine Gestaltungsverfügung erwirken könnte (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich,

E. 2

... Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.